

12.03.92

Antrag

der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Wartefristen für
Eigenbedarfskündigungen in dem in Artikel 3 des Einigungsver-
trages genannten Gebiet

- Antrag des Landes Brandenburg -

Punkt 5 der 640. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Art. 1 Nr. 1:

Die Jahresangabe "1997" ist durch die Jahresangabe "1995" zu ersetzen.

2. Zu Art. 1 Nr. 2:

Die Jahresangabe "1998" ist durch die Jahresangabe "1996" zu ersetzen.

3. Zur Begründung:

Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

- a) Im Abschnitt A., vorletzter Absatz, ist der letzte Satz wie folgt zu fassen:

"Eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 1995 erscheint unter Berücksichtigung der derzeit überschaubaren Verhältnisse angemessen."

- 2 -

Ausgeliefert am 1 2. MRZ. 1992

b) Im Abschnitt B. 1. sind

- die Jahresangaben "1997" durch die Jahresangaben "1995" und
- die Worte "fünf Jahre" durch die Worte "drei Jahre" zu ersetzen.

4. Als Folge

sind im Vorblatt des Gesetzentwurfes unter B. die Worte "fünf Jahre" durch die Worte "drei Jahre" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung soll einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Mietern und Eigentümern von Wohnraum ermöglichen. Zwar müssen bei der nach wie vor in den neuen Bundesländern bestehenden Wohnungsnot die kündigungsschutzrechtlichen Wartefristen des Einigungsvertrages deutlich verlängert werden. Unter Berücksichtigung der derzeit überschaubaren Entwicklungen wird aber eine Verlängerung um 3 Jahre - und somit seit dem 03. Oktober 1990 um insgesamt mehr als 5 Jahre - ausreichend sein. Ein Bedürfnis für eine noch längerfristige Aussetzung der allgemeinen Kündigungsmöglichkeiten läßt sich derzeit nicht feststellen. Sie würde die Verfügungsbe-
fugnis der Haus- und Wohnungseigentümer stark einschränken und könnte sich als Hemmnis für in den neuen Bundesländern dringend benötigte Investitionen auf dem Wohnungssektor auswirken.